

**Beratung und Beschlussempfehlung über die Erstellung einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist**

**Beratungsablauf:**

23.11.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Vorbereitung
14.12.2017	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
19.12.2017	Gemeinderat	Entscheidung

Die Gemeinde Jade ist verpflichtet, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, ein Obdach zu gewähren. Dies sind zum einen Obdachlose, zum anderen die uns zugewiesenen Asylbewerber.

Bis heute wurden die Personen per Obdachloseneinweisungsverfügung gem. §§1 u. 11 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in die Unterkünfte der Gemeinde Jade eingewiesen. Die Gemeinde Jade ist im allgemeinen Mieter der Unterkünfte

Die Obdachloseneinweisungsverfügung enthält keine Rechtsgrundlage, auf der wir die Kosten der Unterkunft (KdU) von den eingewiesenen Personen zurückfordern können. Im Normalfall werden die Kosten der Unterkunft von der zuständigen Sozialleistungsbehörde (Jobcenter, Sozialamt) getragen. Die Leistungen des Sozialamtes (Sozialhilfe SGB XII u. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG) erfolgen im übertragenden Wirkungskreis des Landkreises Wesermarsch und werden von dort aus geleistet.

Sollten die eingewiesenen Personen unverhältnismäßig hohe Nebenkosten verursachen, ist es aufgrund der Obdachloseneinweisungsverfügung bislang nicht möglich, die Nebenkosten zurück zu fordern.

Aus diesem Grund muss die Gemeinde Jade eine Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen, in der alle rechtlichen Grundlagen enthalten sind, die sicherstellen, dass Sicherheit und Ordnung geregelt und die Kosten der Unterkunft gesichert sind. Die Nebenkosten können somit von den eingewiesenen Personen im Bedarfsfall zurückgefordert werden.

*Das Niedersächsische Obergericht hat mit Urteil vom 25. März 2004 Az. 11 LC 333/03 festgestellt, dass die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes für die Unterbringung von Obdachlosen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) einer Satzung bedarf.*

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, dem Entwurf der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, zuzustimmen.